

die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag der Sozialdemokraten wurde hierzu ein Zusatz beschlossen, wonach auch zu prüfen ist, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu verorgenden Familienangehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Durch den § 9 wird die Freigängigkeit der Arbeiter stark eingeschränkt, jedoch sind die betreffenden Bestimmungen gegenüber dem, was von der Regierung zuerst beabsichtigt war, durch den Reichstag wesentlich verbessert worden. Der Paragraph bestimmt, daß niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen darf, der bereits im Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Beschäftigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Wertet sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Beschäftigung auszustellen, so steht diesem die Beschäftigung an einem Ausführenden, so in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

Im § 9 wird dem Kriegsam die Anweisung für das Verfahren bei den im Vorausgegangenen bezeichneten Ausschüssen übertragen. Dabei wird bestimmt, daß für die Berufung der Arbeiter und Arbeitgeber in die genannten Ausschüsse durch das Kriegsam Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen sind.

Von großer Bedeutung sind für die Arbeiterschaft die §§ 11 bis 13 des Gesetzes. Danach werden für alle im wasserländlichen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, sofern in ihnen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter vorgeschrieben (für die Angestellten Angestelltenausschüsse). Die Einigungsämter sollen auch für die Landwirtschaft gelten, es sind auch für die Eisenbahnen; hier trug der reaktionäre preussische Eisenbahnminister im Bunde mit dem Herrn Staatssekretär Dr. Helfferich und den Konserverativen einen Sieg über den Reichstag davon, was bei den Arbeitern den Haß gegen dieses Ministerium nur noch vermehren wird.

Die Arbeiterausschüsse haben Vorschläge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Arbeitsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Hilfsdienstleistungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so soll ein Einigungsamt darüber entscheiden. Auf ein Teil des Schiedsgerichtes ist ein Schiedsgericht auch dann abzugeben, wenn der andere Teil nicht erscheint. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsgericht nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Beschäftigung zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsgericht nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsgericht zugrunde liegenden Veranlassung die Beschäftigung nicht erteilt werden.

Durch diesen Paragraphen werden endlich auch die Großindustriellen und die Großgrundbesitzer zur Verhandlung mit „ihren“ Arbeitern gezwungen. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind nach § 14 des Gesetzes durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

Nach § 15 hat der Arbeitgeber die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigung und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erteilen. Das Kriegsam ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen. § 10 f. hat die Strafen für Verstoß gegen das Gesetz fest, und zwar Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu M. 10000 oder eine dieser Strafen oder beider.

Von besonderer Wichtigkeit ist wieder der § 17. Er überträgt dem Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, stellt aber für allgemeine Verordnungen die Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern vor. Damit hat sich der Reichstag ein ständiges Kontrollrecht über die Ausführung des Gesetzes gesichert. Nach § 18 tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens. Macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz selbst aus Kraft.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, zusammengestellt nach den knappen Reichstagsberichten. Es ist klar, daß sie wesentlich besser sind als die Bestimmungen im ersten Regierungsentwurf. Es war schwer, die im Gesetz enthaltenen Verbesserungen zu erreichen. Den Ar-

beitervertretern aller Richtungen muß man besänftigen, daß sie sowohl im Hauptauschuß wie im Plenum des Reichstages nach besten Kräften für die Verbesserung des Gesetzes gewirkt haben. Der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant v. Oederer, hat im allgemeinen für die Wünsche der Arbeiter viel Verständnis bewiesen. Auch die bürgerlichen Parteien haben, abgesehen von den Konserverativen, im allgemeinen ziemlich viel Verständnis für die Bedürfnisse der Arbeiter gezeigt, jedenfalls aber mehr, als das in der jetzigen Zeit geradezu reaktionär anmutende Reichsam des Innern mit dem Herrn Dr. Helfferich an der Spitze. Mehrfach kam es zwischen diesen Herrn und der Mehrheit der Arbeitervertreter zu recht unangenehmen Szenen, und wenn nicht noch weitere, von den Arbeitervertretern beantragte Verbesserungen des Gesetzes durchgesetzt werden konnten, so haben wir das in erster Linie Herrn Helfferich, freilich auch der Schlappschwanzigkeit einiger Abgeordneter zu verdanken.

Das jetzt vorliegende Gesetz ist ein neuer Beweis für unsere Forderung in einem andern Zusammenhang ausgeprochenen Behauptung, daß auf den heutigen Staat und seine Gesetzgebung auch die Arbeiter einen großen Einfluß ausüben können. Je mehr sie im Staate praktisch mitarbeiten und ihre Macht zu stärken suchen, um so mehr wird dieser Einfluß wachsen zu ihrem eigenen Nutzen und dem des ganzen Volkes. Wir wollen hoffen, daß die Ausführung des Gesetzes im Geiste der Generalschaften erfolgt. Das ist die beste Gewähr dafür, daß die Arbeiter eher und freudig dem Vaterland ihre ganze Kraft zur Verfügung stellen. Den Generalschaften erwachen nach der Annahme des Gesetzes neue große Aufgaben und Pflichten. Mögen sich die Arbeiter dessen bewußt sein und mit aller Kraft an der Stärkung der Generalschaften arbeiten.

Zur Zeitung der sich aus dem Hilfsdienstgesetz ergebenden Arbeiterfragen ist der Vorherrscher des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Genosse Alexander Schlichte, in das Kriegsam berufen worden. Schlichte wird sein Amt als Vorsitzender des Metallarbeiterverbandes auch in seiner neuen Stellung beibehalten.

Schadenersatzfrage eines Unternehmers gegen unsern Verband.

Am 18. Oktober 1911 wurde von unserm Zweigverein Nürnberg gegen den Stenomeister Georg Seifert in Nürnberg wegen Zahlungsunfähigkeit die Sperre verhängt. Es sollte dadurch eine Schädigung der Arbeiter durch den zahlungsunfähigen Unternehmer vermieden werden. Die Sperre wurde in der „Fränkischen Tagespost“ vom 18. und 20. Oktober in folgender Weise bekanntgemacht: Achtung Steinbauer und Munterspuhl! Lieber den Betrieb des Stenomeisters Seifert ist wegen Zahlungsunfähigkeit die Sperre verhängt. Deutscher Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg-Gärth. In einigen andern Nummern der „Tagespost“ wurden die näheren Gründe angeführt, die zur Verhängung der Sperre geführt hatten. In einem Bekanntmachungsbericht in der „Fränkischen Tagespost“ war außerdem gesagt, daß eine Verammlung der Muttergäher und der Steinarbeiter (Mittelschicht des Zentralverbandes der Steinarbeiter) beschlossen habe, die Sperre für immer zu befehlen zu lassen.

Wegen dieser Tatsachen erhob Seifert im Juli 1912 Klage gegen unsern Zweigverein Nürnberg, den Zentralverband der Steinarbeiter, Gau Nürnberg, und die Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei in Nürnberg, nachdem er gegen unsern Verband zuvor schon die Zarfinstenzen wegen Vertragsbruchs in Bewegung gesetzt hatte. Die Klage lautete auf Aufhebung der Sperre und Zahlung von wöchentlich M. 50 Verdienstentgang vom 18. Oktober 1911 an auf Lebenszeit nebst 4 pEt. Zinsen seit Klageaufstellung. Seifert behauptete, die Beklagten hätten sein Geschäft durch ihr „gegen die guten Sitten verstoßendes, feines Kredit, Erwerb und sein Fortkommen gefährdendes Verhalten“ vollständig ruiniert. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Sperre und die damit zusammenhängende Aufforderung an die Arbeiter, bei ihm nicht in Arbeit zu treten, sei es ihm unmöglich gemacht worden, weiterhin als selbständiger Meister seinen Verdienst zu finden, so daß er jetzt als Arbeiter seinen Verdienst suchen müsse. Die Verhängung der Sperre sei für ihn „immer“ gefühler; sie sei als „ewige Sperre“ gedacht und deshalb ohne weiteres eine unbillige Handlung. Sie würde aber auch dann eine unbillige Handlung sein, wenn man annehmen könnte, daß es sich nicht um eine ewige Sperre gehandelt habe. Wenn der Bauarbeiterverband bei dem Arbeitgeberverband, dem der Kläger angehöre, gegenüber vertraglich verpflichtet, solche Maßregeln nicht anzuwenden, weshalb auch die Verhängung der Sperre von der tariflichen Schlichtungskommission für unzulässig und vertragswidrig erklärt worden sei. Eine Maßnahme aber, die in unzulässiger und vertragswidriger Weise und in bewußtem Verstoß gegen die zum Schutze der beiderseitigen Verbindlichkeiten unternehmen Verpflichtungen getroffen werde, sei als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung zu werten.

Die Beklagten, die durch Rechtsanwalt S. H. H. vertreten wurden, machten geltend, daß eine ewige Sperre nicht verhängt und daß den Vertragswidrigkeiten nicht verboten werde, bei Seifert zu arbeiten; es sei dies auch von verschiedenen Mitgliedern geschehen. Die Behauptung des Klägers, er sei durch die Sperre arbeitslos geworden, sei also unwahr. Im übrigen sei die Entscheidung dieser Streit-

fragen nicht Sache der bürgerlichen Gerichte, sondern der tariflichen Schiedsinstanzen.

Die Klage beschäftigte in jahrelanger Dauer mehrere Gerichte. Die Einrede unseres Zweigvereins, daß die Entscheidung dieses Rechtsstreites durch die tariflichen Schiedsinstanzen, nicht aber durch die bürgerlichen Gerichte zu erfolgen habe, wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg als unbegründet zurückgewiesen. In der Sache selbst aber wurde der Kläger mit seinem Anspruch am 26. Oktober 1916 vom Landgericht Nürnberg abgewiesen. In den Gründen wird gesagt, die Klage sei gegen sämtliche Beklagte unbestimmt. Es sei keine ewige Sperre über den Kläger verhängt worden. Die diesbezügliche Mitteilung in der „Fränkischen Tagespost“ sei falsch gewesen. Nach den Zeugenaussagen hätten, als der Kläger wieder freibewilligt erschien, die Verbandmitglieder wieder bei ihm gearbeitet oder bei ihm arbeiten dürfen. Im übrigen habe das Gericht beiläufig das Deutsche Bauarbeiterverbot nicht darüber zu entscheiden, ob er sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe, ob er sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht habe. Die Frage sei zungunsten des Klägers zu entscheiden. Die Verhängung der zeitigen Sperre sei ein erlaubt es Kampfmittel, das nicht als unerlaubte Handlung anzusehen sei. Eine unerlaubte Handlung liege auch nicht deswegen vor, weil der Deutsche Bauarbeiterverband die zeitige Sperre gegen den Seifert ausgedrückt habe. Das sei lediglich ein Vertragswidrigkeit, deren etwaige Folgen der Prüfung des (tariflichen) Schiedsgerichts, nicht aber der des Landgerichts unterliege. Es könne allerdings ein Vertragsbruch zugleich eine unerlaubte Handlung darstellen; in gegebenem Falle sei aber, da nur von einem sonst erlaubten Kampfmittel Gebrauch gemacht worden sei, ein ausschließlich ein Vertragsverletzung gegeben.

Besüglich der beiden andern Beklagten führte das Gericht aus: Der Steinarbeiterverband habe weder die zeitige noch die ewige Sperre über den Kläger verhängt, so daß all Klagegründe von selbst entfielen. Würde er aber wirklich die zeitige Sperre verhängt haben, so würde diese da ein sachlicher Grund hierzu vorlag, nicht gegen die guten Sitten verstoßen sein und hätte den Steinarbeiterverband auch nicht schadenersatzpflichtig machen können, da die Sperre nicht widerrechtlich gewesen wäre. Die Veröffentlichung, die die „Fränkische Tagespost“ gebracht habe, würde selbst dann nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn tatsächlich die ewige Sperre ausgeprochen worden wäre. Denn nur die Beschlußfassung, nicht aber die Veröffentlichung des Beschlusses könnte gegen die guten Sitten verstoßen. An sich wäre allerdings nach den §§ 823 und 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Zarfinstnahme des Zeitungsgeschäftes denkbar und möglich. Allein der Kläger habe in keiner Weise bewiesen und auch nicht den Beweis dafür angetreten, daß ihm gerade durch die Artikel der „Tagespost“ in seinem Gewerbe und Fortkommen Schaden entstanden sei. Es folge also der Nachweis oder auch nur der hohe Grad der Wahrscheinlichkeit des unbilligen Zusammenhangs zwischen den Veröffentlichungen und dem der Kläger angeblich erlittenen Schaden. Die Klage mußte daher, ohne daß es noch des angebotenen Beweises bedürftig hätte, gegen sämtliche Beklagte abgewiesen werden mit der Folge, daß der Kläger die Kosten des Rechtsstreites zu tragen habe.

Zum Austritt Prof. Dr. Abel aus dem Vertrat des Kriegsernährungsamts.

Richtig ist durch die Tagespresse die Mitteilung gegangen, daß Professor Dr. Abel aus dem Vertrat des Kriegsernährungsamts ausgetreten sei. Lieber die Gründe, warum das geschehen ist, schreiben jetzt die amtlichen „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“:

„Der Professor Dr. Abel, Jena, hat seine Tätigkeit im Vertrat des Kriegsernährungsamts niedergelegt. Da sich in der Presse unzutreffende Angaben über die Gründe dieser Geschäftslage finden, gibt das Kriegsernährungsamt den Zweck des Streubes des Herrn Professor Abel bekannt. Man einem Hinweis auf die geringe Zarfinstnahme seiner Arbeit und der Nichtbeachtung der von ihm gegebenen Anregungen schreibt Professor Abel:

„Unmittelbar gezwungen, meinen Austritt zu erklären, werde ich aber dadurch, daß ich nach gewissenhafter Leistung die Art und Weise, wie das Kriegsernährungsamt seine Aufgaben ausführt, und die Maßnahmen, die es getroffen hat, in vielfacher Hinsicht nicht nur als verfehlt, sondern geradezu als gänzlichlich und vollständig erachtet mich. Ich unterlasse es, auf Einzelheiten einzugehen, weil ich mich bei der Berücksichtigung der grundsätzlichen Anschauungen dem Erfolg von ihrer Erörterung verweigere.“

Verkennen will ich nicht, daß die immer unbefriedigend werdenden Zustände ihre Ursache zum Teil in dem passiven Widerstande, der Verständnislosigkeit und Schwächlichkeit der ausführenden Behörden haben. Aber daß große Teile der Bevölkerung heute in Wahrheit unterernährt werden, müssen andere Teile, auch unter der feindseligen Beobachtung zum Beispiel des Staatsernährungsamts, alles das ist im wesentlichen Schuld des Kriegsernährungsamts, das sich nicht nach mein Meinung allein sich seinen Aufgaben in feiner Weise gewachsen gezeigt hat.

Die jede freie Neuerung nebelnde Zensur und die unüberhörbare Schreiepflicht hindern mich, jetzt öffentlich die Kritik zu üben, die durch die Wichtigkeit der Sache geboten wäre. Nachdenklich aber mein Eintritt in den Vertrat seinerzeit ohne mein Zutun öffentlich bekanntgegeben zu

kann ich nicht verabsäumen, meinen Austritt aus dem Beirat wenigstens mit kurzer Begründung bekanntzugeben, soweit es die Genjur zuläßt.

Man muß gesehen, daß Herr Professor Dr. Abel seiner Meinung dem Kriegsernährungsamt gegenüber recht ungeschmeichlich geäußert hat, und es ist einigermassen erstaunlich, daß das Kriegsernährungsamt selbst diese Kritik der Öffentlichkeit überließ.

Zur Uebergangswirtschaft.

In Nr. 47 des „Grundstein“ haben wir mitgeteilt, daß als Mitarbeiter des Reichskommissars für die Uebergangswirtschaft kein Vertreter der Arbeiter berufen worden sei, obwohl gerade die Arbeiterfragen bei der Uebergangswirtschaft an erster Stelle stehen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Der Bericht umfaßt von 822 vorhandenen Zweigvereinen 822 mit 76 681 Mitgliedern. Am vorigen Jahrlage hatten diese Zweigvereine 77 080 Mitglieder. Die Mitgliederzahl verringerte sich demnach in der abgelaufenen Woche um 449. Arbeitslose waren 317 Mitglieder oder 0,41 pSt.

Table with 10 columns: Ort, Zahl der Zweigvereine, Zahl der Mitglieder, Zahl der Arbeitslosen, etc. Lists various cities like Königsberg, Bromberg, Stettin, etc.

Arbeitsmarkt.

Die vom Arbeitsnachweis unseres Zweigvereins B o n n in Nr. 47 und 48 des „Grundstein“ gezeichneten Arbeitskräfte werden nach wie vor gesucht.

Berichte.

Dresden. Wie manche Unternehmerverbände die Aufrechterhaltung der Tarifbestimmungen aufweisen, zeigt folgender Bericht aus dem Reichsgebiet Dresden.

Beirat beschloßen hätten, den Kriegsernährungsamt noch einmal eine Unterstützung, und zwar die letzte, den Beamten eine Zeuerungszulage, und zwar im Betrage von M. 200, zu zahlen.

Esfen a. d. W. Auch im dritten Quartal war in Esfen überreichlich Arbeit für Maurer und Bauhilfsarbeiter sowie ziemlich viel Arbeit für Stuckateure und Plattenleger vorhanden.

Die Unparteiischen im Baugewerbe.

Der Staatssekretär des Innern hat vor einiger Zeit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Arbeitgeberorganisationen der Bauarbeiter mitgeteilt, es erlaube ihm erforderlich, daß die durch den Tod des Oberverwaltungsrichters Dr. Bremner erledigte Stelle eines Unparteiischen im Haupttarifamt gemäß § 6 des Hauptvertrages vom 27. März 1913 besetzt werde.

An unsere Mitglieder in Preisprüfungsstellen!

Unsere Mitglieder in Preisprüfungsstellen, Lebensmittelformationen usw., die noch nicht die vom Kriegsernährungsamt für Konsumenteninteressen kostenlos verfaßten wöchentlichen Veröffentlichungen: „Rundschau der deutschen Verbraucherbewegung“, „Mitteilungen für Preisprüfer“ und die „Mitteilungen im Kriegs-“ erhalten, werden vom Kriegsernährungsamt für Konsumenteninteressen gebeten, sich dieserhalb an die Hauptleitung des genannten Ausschusses, Berlin W 85, Potsdamer Straße 56 zu wenden.

Zur Erfassung der Zeuerungszulagen.

Nach den baugewerblichen Arbeitgeberzeuungen hat der Staatssekretär des Innern am 9. November dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe mitgeteilt, daß der preussische Minister des Innern den Kommunalverbänden Kenntnis davon habe geben lassen, in welcher Weise der Minister der öffentlichen Arbeiten zu dem Gesetze des Deutschen Reiches vom 1. März 1916 über die Erfassung der Zeuerungszulagen Stellung genommen hat.

Düsseldorf.

In der letzten Versammlung gab Kollege Zrabach den Bericht von der Zeitung des Volkshauses. Er hätte im Auftrag der Kollegen das Bureau gekündigt, weil während des Krieges die zwei Zimmer für uns zu teuer seien und wir uns jetzt bei der geringen Zahl der Kollegen nach einem anderen Wohnort einrichten müßten.

beru ber mehrere die Entschiede... (Vertical text on the left margin)

... (Vertical text on the right margin)



Vom Bau.

Unfälle. Bei einem Unfall, wie er glücklicherweise selten vorkommt, sind am 27. November der Kesselmann in der Spreitfabrik von Helbing in Wandorf zwei Kollegen ums Leben gekommen. Der Maurer Albert Sachs aus Gimmighausen wollte ein etwa 8 m hohes Gerüst befestigen. Plötzlich fiel er rückwärts von der Leiter und rief im Fallen den hinter ihm kommenden Arbeiter Herrn Weigel aus Frankenhäusern mit herunter. Weigel fiel mit dem Kopf auf einen Eisenbalken und trug einen schweren Schädelbruch davon, an dem er gleich nach der Entlassung ins Krankenhaus starb. Die Verletzungen des Sachs waren ebenfalls schwer; auch er starb am 29. November. Augenzeugen waren bei dem Unfall bis auf einen russischen Gefangenen nicht vorhanden. Vermutet wird, daß S., als er den Fuß von der Leiter auf das Gerüst setzen wollte, zu kurz getreten ist. Ein Verschulden der Firma (Schmidt aus Gimmighausen) liegt nicht vor.

Das Kriegsministerium über die Stilllegung von Bauen. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe sendet an die Presse einen Bericht über eine am 23. November zwischen einem Vertreter des Bundes und dem Kriegsministerium stattgehabte Besprechung über die behördliche Befreiung von der Stilllegung von Bauen. Der Arbeitgeberbund teilt darüber folgendes mit: „Bei einer Besprechung im Kriegsministerium am 23. November dieses Jahres wurde dem Vertreter des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, dem Generalkommandos empfohlen wird: 1. den Arbeitgebern nicht sämtliche Bauarbeiten zu entziehen, sondern eine beschränkte Zahl, vielleicht 25 p/1, der gegenwärtig Beschäftigten, für Ausführung dringender Reparaturarbeiten und dergleichen den Meistern zu belassen; 2. bei der Stilllegung schonend vorzugehen, um wirtschaftliche Erzeugnisse nicht unnötigerweise zu vernichten; 3. den Großunternehmern nahezu legen, den durch die Entziehung der Arbeiter geschädigten Arbeitgebern ein Messergeld zu gewähren. Auf volle Berücksichtigung dieser Empfehlungen kann der Bund aber erst rechnen, wenn die eiligen Heeresbauten vollständig mit Arbeitern besetzt sind. Auf die Vergebung der Bauarbeiten an die Unternehmer könnte die Heeresverwaltung keinen Einfluß geltend machen, da die Bauten nicht von ihr, sondern von den einzelnen großindustriellen Firmen ausgeführt werden. Außerdem seien fast sämtliche dringende Bauten für die Rüstungsindustrie bereits vergeben.“

Reichsregierung und Zementindustrie. Wir haben feinerzeit über die Erfolge berichtet, die den Zementindustriellen bei ihrem Bestreben, die Reichsregierung für die Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Zementmarkt zu gewinnen, beschieden war. Durch Bundesratsverordnung vom 29. Juni ist der Abschluß von Lieferungsverträgen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 — nach einer neuen Verordnung bis 1. Juni 1917 — verboten worden. Bereits abgeschlossene Verträge wurden für nichtig erklärt. Gleichzeitig wurde die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Zementherstellung verboten. Diese Verordnung und die Errichtung einer Reichszementstelle mit einem aus elf Mitgliedern bestehenden Beirat sind die ersten Schritte zur Schaffung eines Reichszementmonopols. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat bald darauf — worüber wir feinerzeit ebenfalls berichtet haben — bei der Reichsregierung gegen diese Verordnungen protestiert, weil er davon mit Recht eine schwere Schädigung des Baugewerbes befürchtet. Er hat um Aufhebung der Bestimmung, wonach der Abschluß von Lieferungsverträgen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 verboten wird, oder um Anweisung an alle bauenden Behörden, daß die sich aus Preissteigerungen für Zement seit Abschluß des Bauvertrages ergebenden Mehrkosten den Unternehmern besonders verpflichtet werden möchten. Gleichzeitig sprach er den Wunsch aus, es möchten zu den Beratungen der Reichszementstelle auch Vertreter des Bundes als Sachverständige herangezogen werden. Auf diese Eingabe hat der Staatssekretär des Innern am 10. November folgende Antwort erteilt: „Das Verbot der Neuerrichtungen von Zementwerken und des Abschlusses langfristiger Lieferungsverträge für Zement war im Interesse der wirtschaftlichen und finanziellen Kriegführung unbedingt notwendig. Es ist selbstverständlich, daß die Durchführung dieser Maßnahmen nicht auf Kosten der Verbraucher von Zement, insbesondere des Baugewerbes und des Handels, geschehen darf. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement vom 29. Juni 1916 geben ausreichende Handhaben, um jede Preissteigerung und die Festlegung unbilliger Lieferungsbedingungen seitens der Zementindustrie zu verhindern. Dem Wunsche nach einer stärkeren Vertretung des Baugewerbes und des Zementhandels im Beirat der Reichsstelle für Zement bin ich bereit, Rechnung zu tragen.“

Es erheben sich sehr geboten, wenn in der Reichsstelle für Zement auch die baugewerblichen Arbeiter vertreten wären. Auf diese Gebote ist bereits in unserer Broschüre die Unternehmer und die Arbeiter sehr gut zusammenwirken, da sie auf diesem Gebiete bis zu einem gewissen Grade gemeinsame Interessen haben.

Soziale Rechtspredigung.

Der Jahresarbeitsverdienst eines Maurers. Zu Nr. 48 des „Grundstein“ haben wir das seltsame Urteil des Reichsversicherungsamtes kritisiert, das in seiner Rechtsanwendung der für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Reichsversicherungsordnung getroffenen Bestimmungen zu dem Ergebnis kam, daß der der Berechnung der Hinterbliebenenrenten zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst eines Maurers M. 594,60 sei. Wie das Reichsversicherungsamt auf diesen Betrag kam, haben wir dargelegt und schriftlich erklärt, daß, wenn die Rechtsanwendung des Reichsversicherungsamtes allgemein als die richtige, dem Gesetzestext entsprechende angesehen werden sollte, eine

Änderung des Gesetzes nicht notwendig sei. Nun liegt uns wiederum eine „grundrichtige“ Entscheidung — nicht des Reichsversicherungsamtes, sondern des sachlichen Landesversicherungsamtes — zu demselben Gesetzesstoff vor. Es handelt sich um einen Maurer, der beim Dampfbetriebe einer Dreifachlochkesselanstalt als Feuermann Beschäftigung gefunden hatte und hier zu Ende gekommen war. Das sachliche Landesversicherungsamt stellte sich ebenfalls auf dem Standpunkt, daß für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zunächst der von dem Verunglückten im Dampfbetriebe erzielte tatsächliche Tagesarbeitsverdienst, vervielfältigt mit dem „betriebsüblichen“ Tagen, für die an dreihundert sechszehn Arbeitstagen weiter der Ortslohn gewöhnlicher Zeigarbeiter in Betracht komme. Das Landesversicherungsamt glaubte, die §§ 566, 567 grundlegend machen zu sollen. Der Fall lag hier rechtlich insofern anders als der in Nr. 48 des „Grundstein“ besprochene, als der verunglückte Maurer den Unfall nicht in einem Betriebe erlitten hatte. Auch materiell lag er für die Unternehmern nicht ganz so ungünstig, weil der in Frage kommende „Ortslohn“ auf M. 2,60 festgesetzt war. Immerhin blies der herausgerechnete Jahresarbeitsverdienst auch hier wesentlich hinter dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst eines Maurers zurück. Es kann deshalb auch dieser Fall uns nur in unserer Forderung nach Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bestärken. Nach altem Recht (Gewerbeunfallversicherungsgesetz) war in Fällen, wo die „betriebsübliche“ Zahl von Arbeitstagen in dem Betriebe des Unfalles eine nur geringe war, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohnes zugrunde zu legen, den der Verletzte selbst während des letzten Jahres vor dem Unfälle an denjenigen Tagen, an denen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hatte. Nach dieser Vorschrift mußte für einen Arbeiter, der bei einer außerhalb seines Faches ausgeübten Gelegenheitsbeschäftigung verunglückte, in der Hauptlochkesselanstalt der in seinem vorherigen Arbeitslohn für die Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Es erscheint deshalb höchst angebracht, durch Gesetzesakt diese alte Bestimmung wieder zur Geltung zu bringen.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Rechnungsabschluss für das 3. Quartal 1916.

Einnahme.	
Barer Bestand am Anfang des 3. Quartals	M. 44283,12
Zinsen von belegten Kapitalien	4069,65
Beträge von Mitgliedern der 1. Klasse	M. 48331,20
„ „ „ 2. „	15876,40
„ „ „ 3. „	2671,60
„ „ „ 4. „	529,80
Ertragssteuer	1911,20
Beträge § 14 Biff. 5 b. S. der 1. Klasse	M. 209,50
„ „ „ 2. „	52,80
Zurückgezogene Kapitalien	6000,—
Sonstige Einnahmen	827,71
Summe der Einnahme	M. 124980,98
Ausgabe.	
Krankengeld an Mitglieder der 1. Klasse	M. 24953,10
„ „ „ 2. „	8024,84
„ „ „ 3. „	1741,85
„ „ „ 4. „	218,80
Summe der Ausgaben	M. 34938,59
Sterbegeld für Mitglieder der 1. Klasse	M. 8402,—
„ „ „ 2. „	1365,—
„ „ „ 3. „	84,—
„ „ „ 4. „	—
Zurückgezogene Beiträge	21,40
Kapitalanlagen	20000,—
Verwaltungskosten: a) Linsen der Gewerbetreibenden	M. 5456,05
b) Personalkasse	11881,75
c) Sachliche	3269,41
Summe der Ausgaben	M. 79918,—
Abzinsung.	
Summe der Einnahme	M. 124980,98
Summe der Ausgaben	M. 45062,98
Ergebnis einen Vorbestand am 1. Oktober 1916	M. 45062,98
Die Netto-Einnahme betrug	M. 74717,86
Die Netto-Ausgabe betrug	M. 69918,—
Mehrerinnahme	M. 14799,86
Vermögensausweis.	
Barer Bestand laut Abschluß	M. 45062,98
Belegte Kapitalien: a) Hypotheken	309000,—
b) Sparkasse	86812,58
c) Reichsanleihe	148260,—
Gesamtvermögen am 1. Oktober 1916	M. 588826,56
Nach Abschluß des 2. Quartals 1916 betrug dasselbe	578826,70
Vermögenszunahme	M. 14799,86
W. Thies, erster Kassierer.	

Vorstand der Rechnungsabteilung ist von uns revidiert, mit den Kassensüchern und Belegen übereinstimmend befunden. Das Kassensvermögen ist uns vorgelegt respektive nachgewiesen worden.
 Hamburg, den 26. November 1916.
 Für den Aufsichtsrat:
 Herrn. Rob. Fr. Paaplow. H. Gäß.

Im Monat November sind folgende Beträge eingegangen von der örtlichen Verwaltung in Albstadt M. 100, Berlin 500, Bremen 180, Dessau 30, Eberstadt 30, Ertzeu Faulbach 60, Franzenau 100, Götze 50, Göttingen 7, Göttraw 100, Hagen 100, Hamburg IV 300, Herbst 140,10, Leipzig-Göhlis 5,20, Leipzig 80, Nippoldsdorfer Malsch 40, Norderhof 40, Müllers 1,20, Oppau 100, Münster 120, Norderhof 50, Stannheim 70, Wittenberg Mitten a. d. Mulde 36,99, Summe 2649,69.
 Zufüsse erhielt: Adlershof M. 50, Altona 150, Rfeld 50, Eilenburg 50, Frankfurt a. M. 180, Göttraw Galbe 16, Göttraw 70, Jahn 300, Königsberg i. Pr. Malschdorf 80, Preetz 50, Rinteln 100, Sebda 40, Solingen Ulm a. d. R. 20, Tietzen 50, Welfen 100, Welfenau Werder a. d. S. 110, Summe M. 1882.
 Hamburg, den 1. Dezember 1916.
 W. Thies, erster Kassierer

Bekanntmachungen des Vorstandes

Vom 27. November bis 3. Dezember haben folgende Personen Geld an die Hauptkasse gezahlt: Cschiffel M. Nürnberg 21,70, Rosen 10.
 Kassenber: Bremen M. 10, Nürnberg 750, Posen
 Der Vorstandsvorsitzende

Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik werden mit alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhalb einer Woche nach erfolgter Ableben Mitteilung gemacht wird. Die Seite kostet 15 A.)
Angsburg. Am 21. November starb der Kollege **Paul Dietmar** im Alter von 59 Jahren.
Berlin. Am 12. November starb unser Mitglied **Gustav Gebauer** (Pauer) im Alter von 59 Jahren an Herzschwäche. — Am 22. November starb das Mitglied **Anton Kapteyn** (Hiff) im Alter von 52 Jahren an Altkran. — Am 28. November starb das Mitglied **Martin Albrecht** (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Wasserleucht. — Am 29. November starb das Mitglied **Ernst Koltz** (Pauer) im Alter von 65 Jahren an Schlaganfall.
Breslau. Am 19. November starb unser langjähriger, treues Mitglied und Mitorganisator unseres Zweigvereins **Gottlieb Klinge** (Maurer) im Alter von 64 Jahren an Lungenerkrankung.
Breslau. Am 19. November starb unser Mitglied **Robert Bischof** (Maurer) im Alter von 60 Jahren an Lungenerkrankung.
Breslau. Am 14. November starb unser Mitglied **Wilhelm Liebbeck** (Maurer) aus Mittel-ebersbach im Alter von 60 Jahren an Schlaganfall. — Am 28. November starb unser Mitglied **Franz Bosse** (Hiffarbeiter) im Alter von 64 Jahren an Herzschlag. — Am 28. November starb unser Mitglied **Otto Fuhrmann** (Maurer) aus Buhlig-Benno im Alter von 47 Jahren an Lungenerkrankung.
Düsseldorf. Am 18. November starb das Mitglied **Franz Lamparski** im Alter von 35 Jahren an einem Lungenerkrankung.
Erfenbrück. Am 22. November starb unser Mitglied und Vorführer **Ernst Timm** im Alter von 34 Jahren.
Erlangen. Am 19. November starb unser Kollege **Ang. Trig** (Einstecker) nach zweijähriger Krankheit. — Am 21. November starb im hohen Alter von 82 Jahren unser Kollege **Heinrich Steinmeyer**.
Freiberg i. S. Am 22. November starb unser Mitglied **Karl Heinrich Seiffert** (Maurer) 66 Jahre alt, an Bluterkrankung.
Guben. Am 28. November starb unser Mitglied **Ernst Dubrow** (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Magenleiden.
Hamburg. Am 19. November starb unser Mitglied **Joh. Kuhns** (Hiffarbeiter) im Alter von 65 Jahren an Kreislauferkrankung. — Am 27. November starb unser Kollege **C. Nitschke** (Hiffarbeiter) infolge Schlaganfalls im Alter von 66 Jahren.
Kiel. Am 21. November starb unser Mitglied **Ernst Franke** (Maurer) im Alter von 66 Jahren an Magenleiden. — Am 28. November starb unser langjähriger Mitglied **Heinrich Lüth** (Maurer) im Alter von 79 Jahren an Bluthochdruck.
Königsberg. Am 19. November starb unser Kollege **Hermann Henke** (Maurer) im Alter von 71 Jahren an Magenleiden.
München. (S. F.) Am 20. November starb unser Kollege **Josef Buecker** (Hiffarbeiter) im Alter von 47 Jahren an Magenleiden. — (Obergreifling) Am 26. November starb unser Mitglied **Johann Buecker** (Maurer) im Alter von 55 Jahren an Magenleiden.
Negenburg. Am 22. November starb unser langjähriger Mitglied **Johann Seller** (Hiffarbeiter) im Alter von 64 Jahren an Gebärmuttererkrankung.
Pittau. Am 27. November starb unser Kollege **Hermann Roscher** (Hiffarbeiter) aus Obergreifling im Alter von 55 Jahren an Magenleiden.
 Ehre ihrem Andenken!

Adressenveränderungen.

Rathenow. Das Bureau unseres Verbandes befindet sich jetzt in der Straße 30. Es ist abends bis 10 Uhr geöffnet.

